

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbeflächen Moorstrich“

für das Gebiet

„nördlich der Gewerbeflächen an der Trennewurther Straße (L 142), östlich der Brustwehr und südlich des Moorstrich“

Bearbeitungsstand: 10.09.2024

Projekt-Nr.: 22012

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn
über das Amt Burg - St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	6
3.	Methodik	7
4.	Wirkungen des Vorhabens	9
5.	Relevanzprüfung	9
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
5.1.1	Wirbellose	10
5.1.2	Amphibien	11
5.1.3	Reptilien	12
5.1.4	Säugetiere	13
5.1.5	Pflanzen	14
5.2	Europäische Vogelarten	14
5.2.1	Bodenbrüter	15
5.2.2	Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter	15
5.2.3	Gebäudebrüter	15
5.2.4	Röhrichtbrüter	15
6.	Konfliktbewertung	15
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
6.1.1	Wirbellose	15
6.1.2	Amphibien	16
6.1.3	Reptilien	16
6.1.4	Säugetiere	16
6.2	Europäische Vogelarten	17
6.2.1	Bodenbrüter	17
6.2.2	Gehölz- und Gehölzhöhlenbrüter	17
6.2.3	Röhrichtbrüter	17
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	17
7.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	18
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
7.1.1	Amphibienschutz	18
7.1.2	Europäische Vogelarten	19
7.1.3	Säugetiere	20
7.2	Minimierungsmaßnahmen	20
7.3	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	21
8.	Zusammenfassung und Fazit	21
9.	Literatur und Quellen	24
10.	Anhang	26
10.1	Biotoptypenkarte	26

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbeflächen Moorstrich“

für das Gebiet

„nördlich der Gewerbeflächen an der Trennewurther Straße (L 142), östlich der Brustwehr und südlich des Moorstrich“

1. Anlass und Aufgabenstellung



Abbildung 1: Geltungsbereich des B.-Planes Nr. 51

Die Gemeinde beabsichtigt die Errichtung eines gewerblichen Baugebietes im Außenbereich des Gemeindegebietes. Zu diesem Zweck ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 vorgesehen. Das für dieses Vorhaben ausgewählte Plangebiet liegt unmittelbar südlich der Straße Moorstrich sowie östlich der Brustwehr und umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha.

Im Geltungsbereich befindet sich aktuell überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche in Weidenutzung, welche durch Entwässerungsgräben durchzogen ist. Ein südlicher Teilbereich wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 37 überplant und ist derzeit durch eine Baustelle eingenommen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 ist rund 56.400 m² groß und liegt nordwestlich der Ortslage der Gemeinde St. Michaelisdonn. Im Geltungsbereich befindet sich aktuell überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche in Weidenutzung. Ein südlicher Teilbereich ist durch eine Baustelle eingenommen.

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke der Flur 1, der Gemeinde und Gemarkung St. Michaelisdonn.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Straße „Moorstrich“ und im Westen durch die Straße „Brustwehr“. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Baustelle, welche an die Trennewurther Straße (L144) angrenzt sowie ein bereits im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 37 entwidmetes Biotop. Östlich des Plangebietes liegt das Flurstück 623 der Flur 1 der Gemarkung St. Michaelisdonn, welches sich gegenwärtig in Grünlandnutzung befindet.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Laubfrosch, Nashornkäfer, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Fischotter und Wildkatze. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte und Fischotter.

Für Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung in den Spalten 2 und 3 gelistet sind, gilt laut „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht“ (LANA 2010) grundsätzlich der besondere und strenge Schutz nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind laut § 44 (5) BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung allerdings nur die europarechtlich geschützten Arten zu betrachten, ansonsten gilt: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG besagt folgendes: Nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt werden können, ist neben der Baugenehmigung eine Ausnahme oder Befreiung nach dem BNatSchG erforderlich. Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur bei den europäisch geschützten Arten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt, sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG). Gleiches gilt auch für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind.

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LRP zum Planungsraum III (Stand 2020) – Hauptkarte 1

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum I verläuft nordöstlich des Plangebietes in etwa 700 m Entfernung sowie südöstlich in etwa 3,5 km Entfernung eine Biotopverbundachse. Südsüdöstlich des Plangebietes in etwa 1 km Entfernung befindet sich ein Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems. Südlich des Plangebietes in 2 km bzw. 5 km Entfernung befinden sich zwei Bestandteile des FFH-Gebietes „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ (DE 2020-301).

Nördlich in etwa 1,5 km Entfernung sowie südlich in etwa 2,5 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG mit einer Fläche von mehr als 20 ha. Südöstlich in etwa 2 km Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet gemäß BNatSchG § 23 (1) i.V.m. § 13 LNatSchG „Kleve bei St. Michaelisdonn“. Circa 2,5 km östlich des Plangebietes befindet sich laut Landschaftsrahmenplan ein geplantes Trinkwassergewinnungsgebiet.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans befindet sich östlich des Plangebietes in etwa 350 m Entfernung ein großflächiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Östlich in etwa 1 km Entfernung befindet sich zudem Knicklandschaft als besondere Kulturlandschaft. Südsüdöstlich in etwa 1,8 km Entfernung liegt ein Beet- und Grüppengebiet.

Nordöstlich in etwa 700 m Entfernung sowie südöstlich in etwa 1 km Entfernung und südsüdöstlich in etwa 3 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LNatSchG. Südsüdöstlich in etwa 1,5 km Entfernung zum Plangebiet liegt außerdem ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) i.V.m. § 21 LNatSchG erfüllt.

Gemäß Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich das Plangebiet innerhalb der nördlichen Ausläufer eines großflächigen Hochwasserrisikogebietes gemäß § 77, § 73 WHG. Östlich in etwa 200 m Entfernung sowie nördlich in etwa 1 km Entfernung des Plangebietes befinden sich klimasensitive Böden. Nördlich in etwa 700 m Entfernung sowie östlich in etwa 3,5 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich zwei Waldgebiete mit einer Größe von mehr als 5 ha.

Östlich in etwa 3,5 km Entfernung des Plangebietes liegt oberflächennaher Rohstoff. Ebenfalls östlich in etwa 200 m Entfernung des Plangebietes befinden sich das Geotop „Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn“ (St 025), welches sich nach Süden hin fortsetzt. Südöstlich des Plangebietes in etwa 2,5 km Entfernung befindet sich außerdem ein Bestandteil des Geotops „Kliff Burg in Dithmarschen – Kuden – St. Michaelisdonn“ Kl 043, welches sich in insgesamt drei Teilabschnitten nach Süden hin fortsetzt.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LRP zum Planungsraum III (Stand 2020) – Hauptkarte 2

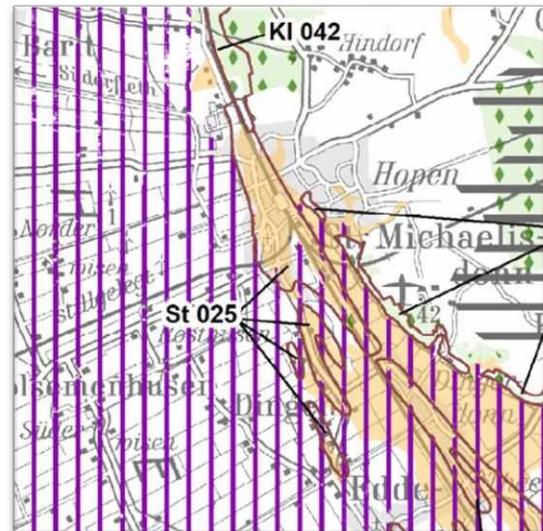


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LRP zum Planungsraum III (Stand 2020) – Hauptkarte 3

Der Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn ist in 8 Themenkarten aufgeteilt.

Gemäß Karte 1 –Geologie / Relief / Verbandsgewässer- (1995) des Landschaftsplans befindet sich das Plangebiet im Landschaftsbereich der Marsch. Der Boden ist gemäß Landschaftsplan geprägt durch Marschsedimente mit Torflagen.

Gemäß Karte 2 -Böden / Eingriffe in Relief, Böden, Geologie- (1995) des Landschaftsplans befindet sich im Plangebiet der Bodentyp Humusmarsch in der Ausprägung als schluffiger Ton über Niedermoortorf.

Gemäß Karte 3 -Biototypen / Biotopwertigkeit- (1995) sind im Plangebiet mehrere intensiv Grünlandflächen in frischer bis wechselfeuchter Ausprägung eingezeichnet.

In Karte 4 -Biototypen / Biotopwertigkeit/Schutzstatus (Linienhafte Elemente) – (1995) des Landschaftsplans sind mehrere Gräben im Bereich des Plangebietes eingezeichnet. Südlich sowie westlich des Plangebietes ist zudem ein Verbandsgewässer eingetragen.

Gemäß Karte 5 -Flächen und Objekte mit Schutzstatus – (1998) befindet sich westlich des Plangebietes die Grenze eines geplanten Wasserschutzgebietes.

In Karte 6 -Teilräume / Lebensraumtypen- (1998) ist der Geltungsbereich des Plangebietes als Intensivgrünland eingezeichnet.

Gemäß Karte 7 –Konflikte / Historische Ortskerne- (1995) befindet sich das Plangebiet in einem von Entwässerungsmaßnahmen geprägten Bereich. Fragmentierung der Landschaft durch gewerbliche Flächen sowie ein Verlust an Biototypen mit Rückzugsfunktion werden im Landschaftsplan als punktuelle Konflikte für diesen Bereich angemerkt.

Gemäß Karte 8 -Planfassung- (1998) weist das Plangebiet keine Besonderheiten auf.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf der Fläche des Plangebietes vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.1“ (April 2024).

Baumreihe (HRy)

Entlang der Straße Moorstrich befinden sich mehrere Einzelbäume als Straßenbegrünung. Die Bäume sind mittleren Alters und weisen zu großen Teilen Aushöhlungen auf. Die Bäume liegen unmittelbar außerhalb des Plangebietes, werden jedoch für die artenschutzrechtliche Betrachtung mitberücksichtigt.

Baustelle (SXn)

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich eine Baustelle des im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 37 begründeten Gewerbegebietes.

Gegrüpptes artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GYy)/gg

Ein Großteil des Plangebietes ist gegenwärtig durch landwirtschaftliche Nutzung (Weidewirtschaft) geprägt. Im östlichen Bereich des Plangebietes ist der Bestand als mäßig artenreich zu werten.

Gegrüpptes artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)/gg

Ein Großteil des Plangebietes ist gegenwärtig durch landwirtschaftliche Nutzung (Weidewirtschaft) geprägt. Im westlichen Geltungsbereich ist der Bestand als artenarm zu werten.

Grünfläche im Bereich von nicht zu Wohnzwecken dienenden Bebauungen (SIm)

Südlich des an die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Geltungsbereichs angrenzenden Fleets sowie westlich der Baustelle befinden sich Grünflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem im Bebauungsplan Nr. 37 begründeten Gewerbegebiet. Die Fläche wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 37 als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Sonstiges Röhricht (NRy)

Südlich der Straße Moorstrich verläuft unmittelbar nördlich des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Röhrichtbiotop. Ein etwa 70 Meter langer und 2 bis 12 Meter breiter Ausläufer dieses Biotops befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes.

Sonstiger Graben (FGy)

Südlich der Straße Moorstrich verläuft ein etwa 1 m breiter Graben mit dauerhafter Wasserführung.

Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (FLy)

Südlich der Flurstücke 19/2 und 622 der Flur 1 sowie westlich des Plangebietes verläuft ein Fleet mit naturnahem Charakter und mäßig artenreichem Kräuter- und Binsenbestand.

Weiden-Sumpfwald (WEw)

In einem östlichen Abschnitt des südlich gelegenen Teilbereichs, befindet sich ein Weiden-Sumpfwald, welcher im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 37 bereits entwidmet wurde.

Angrenzende Nutzungen

Westlich des Plangebietes befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche in Ackernutzung auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Brustwehr. Nördlich des Plangebietes befinden sich mehrere Gewässer. Östlich des Plangebietes befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche in Weidenutzung sowie eine ehemalige Biogasanlage in einem südlichen Teilbereich. Unmittelbar südlich des Plangebietes befindet sich ein Baustellengelände sowie landwirtschaftliche Nutzfläche und ein ehemaliges landwirtschaftliches Gehöft auf gegenüberliegender Seite der Trennewurther Straße.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 15.05.24, eine LLUR-Datenabfrage (09.04.2024) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkung des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben können. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-

Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011) und das „Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatalogs des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek vom 28.08.2019 mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 wird die Neuerrichtung eines gewerblichen Baugebietes auf einer gegenwärtig zu großen Teilen in landwirtschaftlicher Nutzung als Weide befindlichen Fläche ermöglicht. Zudem werden die für die Nutzung des Plangebietes zu gewerbebaulichen Zwecken notwendigen Erschließungswege ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten. Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die geänderte Nutzung, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: Eremit (*Osmoderma eremita*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*).

Die Käferarten Breitrand und Breitflügeltauchkäfer gehören beide zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich.

Die Käferarten Eremit und Heldbock sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze. Auch in der nördlich des Plangebietes gelegenen Baumreihe befinden sich keine Laubbäume entsprechenden Alters, die den Habitatansprüchen der Käferarten Eremit und Heldbock gerecht werden könnten.

Libellen

Die potentiell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, (*Aeshna viridis*), ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebschere (*Stratiotes aloides*), gebunden. In den Entwässerungsgräben im Plangebiet konnten keine Bestände der Krebschere ausgemacht werden. Aufgrund der Bindung an Krebscherebestände ist ein Vorkommen der geschützten Art Grüne Mosaikjungfer auszuschließen (AK Libellen SH, 2015, S. 247).

Die Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*), ebenfalls eine Libellenart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird, ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen.

Hinweise auf längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor. Typischer Lebensraum für die mehrjährigen Larvalstadien sind überwiegend schwach saure, mesotrophe, selten auch leicht eutrophe perennierende Kleingewässer und Torfstiche, (temporäre Kleingewässer werden gemieden) in besonderer wärmebegünstigter Lage auf Waldlichtungen oder im Windschutz von Gehölzen (AK Libellen 2015, S. 441 f.). Ein derartiger Lebensraum ist im Planungsgebiet nicht zu finden.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten auf.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Auch das Stillgewässer nördlich des Plangebietes weist einen relativ eutrophen Charakter auf und ist als Lebensraum für die Große Moosjungfer wenig geeignet.

Schmetterlinge

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein: vom Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Eldorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarz-fleckigen Ameisen-Bläuling (*Phengaris arion*) wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten auf.

5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte bei der Ortsbegehung am 15.05.2024 nicht nachgewiesen werden.

Die Arten Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammolch (*Triturus cristatus*), welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Gemäß Artkataster des LLUR konnte keine der genannten Arten im Umkreis von 2 km des Plangebietes nachgewiesen werden. Im Bereich des Plangebietes wurde jedoch im Monitoringjahr 2020 ein Nachweis eines Teichfroschbestandes erbracht.

Moorfrösche gelten als eurytope Arten und sind in einer Vielzahl von Lebensräumen vertreten. Moorfrösche besiedeln Teiche, Gräben an Grünlandflächen, Feuchtgrünland sowie Moorflächen und Sümpfe. Ihr Laichhabitat reicht von Kleinstgewässern und Pfützen bis zu Weihern von mehreren Hektar Fläche. In der Regel befinden sich die Lebensräume von Moorfröschen in der näheren Umgebung der Laichgewässer, was zu einem wenig ausgeprägten Wanderverhalten und zu einer relativ geringen Lebensraumgröße einer Moorfroschpopulation führt.

Die Habitate im Plangebiet (Gräben, Feuchtgrünland) entsprechen im Grunde den Standortansprüchen des Moorfrosch. Während der Ortsbegehung am 15.05.2024 konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden. Die nördlich gelegenen Gewässer

sind durch einen relativ hohen Eutrophierungsgrad geprägt und somit für den Moorfrosch, welcher mesotrophe bis leicht eutrophe Gewässer bevorzugt eher ungeeignet (NLWKN 2011). Dennoch sind im Bereich der Gewässer Strukturen wie z.B. flachere vegetationsreiche Uferbereiche vorhanden, die auf ein potentiell Laichvorkommen von Moorfröschen hinweisen. Auch die Größe insbesondere des nordwestlich gelegenen Gewässers von 1,8 ha lässt die Möglichkeit eines Vorkommens von Moorfröschen nicht mit vollständiger Gewissheit ausschließen.

Die Knoblauchkröte bevorzugt als Laichhabitat in der Regel mesotrophe, vegetationsreiche Gewässer, welche sich bereits in der Verlandung befinden. Als Landlebensraum benötigen Knoblauchkröten leichten, sandigen Boden, da sie sich den Großteil des Tages eingraben.

Eine Nutzung des Plangebietes als Landhabitat von Knoblauchkröten ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit auszuschließen. Der Boden im Plangebiet weist einen relativ hohen Tonanteil auf und ist nicht als sandig zu klassifizieren. Im Allgemeinen sind die Bestände der Knoblauchkröte in Dithmarschen ausschließlich in der Geest vorzufinden. Das Plangebiet befindet sich naturräumlich in der Marsch und folglich ist ein Vorkommen der Knoblauchkröte aufgrund der Lage und Beschaffenheit des Plangebietes auszuschließen.

Der Kammmolch bevorzugt sonnenbeschienene Gewässer, welche auch gelegentlich trockenfallen können. Während der Kammmolch Teiche und Stillgewässer bevorzugt, werden lineare Gewässerstrukturen wie Gräben und Fließgewässer in der Regel gemieden. Als Landlebensraum bevorzugt der Kammmolch Offenlandstrukturen. Kammmolche sind resilient gegenüber Landnutzung und konnten auch auf ackerbaulichen Flächen in intensiver Nutzung nachgewiesen werden.

Im relevanten Umfeld des Plangebiets konnten keine Vorkommen des Kammmolches ausgemacht werden. Ähnlich wie die Knoblauchkröte finden sich die bisherigen Vorkommen des Kammmolches in Schleswig-Holstein fast ausschließlich in der Geest. Die einzigen beiden Funde des Kammmolchs in der Marsch waren in den 1970er Jahren und konnte nicht wieder bestätigt werden (LANU-SH 2005). Aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der genutzten Daten des LLUR ist ein Vorkommen des Kammmolches sehr unwahrscheinlich.

5.1.3 Reptilien

Von den europäisch geschützten Reptilienarten sind in Schleswig-Holstein Schlingnattern (*Coronella austriaca*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) relevant. Vereinzelt Vorkommen der europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) konnten seit den 2010er Jahren nicht mehr bestätigt werden.

Gemäß Amphibienatlas Schleswig-Holstein wurden Zauneidechsen und Schlingnattern zum Monitoringzeitraum bis 2004 in der relevanten Umgebung des Plangebietes nachgewiesen. In dem nationalen FFH-Bericht des BfN wurde ein Vorkommen von Schlingnattern sowie Zauneidechsen innerhalb eines 10 km Rasters um das Plangebiet im Monitoring Jahr 2019 nicht bestätigt.

Gemäß Artkataster des LLUR konnte ein Vorkommen von Zauneidechsen in etwa 700 Metern Entfernung nördlich des Plangebietes mehrfach nachgewiesen werden. Vorkommen von Schlingnattern konnten in der näheren Umgebung des Plangebietes auf Grundlage des Artkatasterauszugs des LLUR nicht nachgewiesen werden.

Etwa 16 Prozent der bekannten Zauneidechsenvorkommen gehen gemäß Amphibienatlas Schleswig-Holstein auf natürliche oder naturnahe Lebensräume zurück. Zu den gängigen Sekundärlebensräumen zählen vor allem trockene Lebensräume wie Sandtrockenrasen und -heiden, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder.

Zauneidechsenvorkommen wurden in der Dithmarscher Marsch nicht nachgewiesen. Aufgrund der Habitatkonstellation im Plangebiet und dessen Lage im Raum ist ein Vorkommen von Zauneidechsen auszuschließen. Die nördlich des Plangebietes verorteten Vorkommen sind auf eine deutlich andere Habitatkonstellation (Nadelwald, sandige Böden), als die im Plangebiet gegebenen, zurückzuführen.

Ähnlich wie die Zauneidechse findet die Schlingnatter ihren Verbreitungsschwerpunkt außerhalb der Marsch. Schlingnattern sind wärmeliebend und bevorzugen Kratt-, Moor- und Heidestandorte sowie Bahndämme als Sekundärbiotop. Der Lebensraum der Schlingnatter umfasst vorwiegend trockene bis mäßig feuchte Habitate. Zudem bevorzugen Schlingnattern sandigen bis steinigen Untergrund.

Die Grünlandbestände im Plangebiet sind zu großen Teilen durch hohen Wasserstand und typischen Marschboden geprägt. Als Habitat für Schlingnattern ist das Plangebiet demnach auszuschließen.

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Das Planungsgebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Habitate wurden im Bereich der Straße Moorstrich unmittelbar nördlich des Plangebietes erfasst. Die Bäume entlang der Straße Moorstrich weisen zu großen Teilen Ausfaltungen und für Fledermäuse geeignete Höhlen auf. Ein dauerhaftes Vorkommen von Fledermausarten, die Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartier nutzen ist daher potentiell möglich. Darüber hinaus ist ein Überfliegen des Plangebietes durch Fledermäuse zur Nahrungssuche ebenfalls möglich.

Gemäß LLUR Artkataster vom 09.04.2024 gibt es in der Umgebung des Plangebietes Nachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), dem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), dem Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).

Die Breitflügelfledermaus nutzt Baumhöhlen in der Regel nur als Sommerquartiere und Wochenstuben. Zur Überwinterung werden in der Regel nur Gebäude genutzt.

Von der Zwergfledermaus, dem Abendsegler, dem Kleinabendsegler, der Wasserfledermaus und der Raufhautfledermaus ist bekannt, dass sie überwiegend in Baumhöhlen überwintern. Ein Vorkommen der genannten Arten ist somit ganzjährig im Bereich der Straße Moorstrich möglich.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) in der weiteren Umgebung (2 km) des Plangebietes nicht festgestellt.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde St. Michaelisdonn und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet ausgeschlossen werden (vergl. Artkataster vom 09.04.2024).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter,
- Röhrichtbrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben und in Anlage 10.1 graphisch dargestellt. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen durch Beweidung und der Nähe zur Wohnbebauung nur gering geeignet.

5.2.2 Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Im Bereich der Straße Moorstrich unmittelbar nördlich des Plangebietes befinden sich Gehölzstrukturen, welche sich für die Nutzung durch Gehölzfreibrüter eignen.

An den Bäumen im Bereich der Straße Moorstrich wurden Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen.

5.2.3 Gebäudebrüter

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude. Ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten kann somit im Plangebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2.4 Röhrichtbrüter

Im Bereich der Straße Moorstrich unmittelbar nördlich des Plangebietes befinden sich mehrere Röhrichtbiotope von mehr als fünf Metern Breite. Ein etwa 730 m² großer Teilbereich dieser Fläche reicht auch in das Plangebiet hinein. Eine Nutzung durch röhrichtbrütende Vogelarten (Rohrhammer, Bartmeise, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger) ist potentiell möglich.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Nutzung, der vorhandenen Habitats und fehlender Nachweise innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Migrierende Individuen von Moorfröschen sind vor und nach der Laichzeit im Frühjahr im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu den nördlich gelegenen potentiellen Laichhabitats nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht gänzlich auszuschließen. Möglichkeiten, eine Gefährdung der Amphibien zu verhindern, werden im Kapitel 7.1.1 behandelt. Es ist durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, wenn die in Kapitel 7.1.1 geschilderten Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

6.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Das Planungsgebiet enthält keine großflächigen typischen Habitats für Reptilien. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Planungsgebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes befinden sich mehrere potentielle Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Eine Beseitigung dieser Gehölze zwecks Erschließung und Bebauung findet voraussichtlich nicht statt. Sollte es wider Erwarten zu einer Entfernung von Einzelbäumen mit Quartierspotential kommen, ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht gänzlich auszuschließen.

Möglichkeiten, eine Gefährdung der Fledermäuse zu verhindern, werden im Kapitel 7. behandelt. Es ist durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko zu erwarten, wenn die in Kapitel 7.1.3 und 7.2 geschilderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Vorkommen von Bodenbrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird auf die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen.

6.2.2 Gehölz- und Gehölzhöhlenbrüter

Eine Beseitigung von Gehölzen zwecks Erschließung und Bebauung findet voraussichtlich nicht statt. Sollte wider Erwarten ein Eingriff in die Gehölzstruktur unmittelbar nördlich des Plangebietes notwendig sein, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten, um einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 erläutert wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.3 Röhrichtbrüter

Im Plangebiet befindet sich ein etwa 70 m langes und 2 - 12 m breites Röhrichtbiotop, welches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entfernt wird. Um eine Gefährdung der potentiell in dem Röhricht vorkommenden Vogelarten und die Tatbestände Nr. 1 – 3 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden im Kapitel 7 Vermeidungsmaßnahmen für die Entfernung des Biotops beschrieben.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

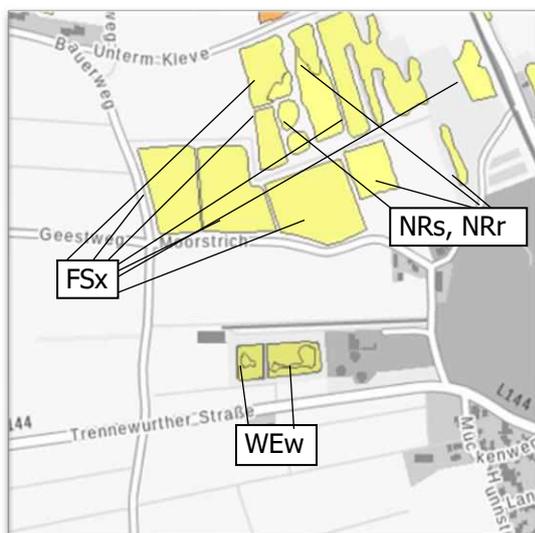


Abbildung 9: Ausschnitt aus der Biotopkartierung Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Zeitraum von 2014 bis 2019 eine Biotopkartierung durchgeführt. Die folgende Karte verortet besonders geschützte Biotope (gelb) im Umgebungsbereich des Plangebietes. Dazu zählt insbesondere die nördlich des Plangebietes gelegenen hypertrophen Stillgewässer (FSx) sowie die ebenfalls nördlich gelegenen Röhrichtbiotope (NRr, NRs). Die südlich des Plangebietes befindlichen Weidensumpfwaldgebiete (WEW) wurden bereits entwidmet, bzw. entfernt.

In der weiteren Umgebung des Plangebietes befinden sich südlich in 2 km bzw. 5 km Entfernung zum Plangebiet zwei Bestandteile des FFH-Gebietes „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ (DE 2020-301).

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht keine massive Veränderung des Baumbestandes an den Gebietsgrenzen des Planungsgebietes vor. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Amphibienschutz

Amphibien

Aufgrund der Nutzung, der vorhandenen Habitate und fehlender Nachweise innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Migrierende Individuen von Moorfröschen sind vor und nach der Laichzeit im Frühjahr im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu den nördlich gelegenen potentiellen Laichhabitaten nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Bei Moorfröschen kann im Zeitraum von März bis Oktober von Wanderungsbewegungen ausgegangen werden (Brunken 2004). Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist daher während dieses Zeitraumes nicht gänzlich auszuschließen.

Um den Verbotstatbestand zu vermeiden sind Fang- bzw. Leitzäune entlang der nördlichen, westlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes im Bereich der Straße Moorstrich mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn zu errichten. Bei Vorhabenbeginn zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des folgenden Jahres sind die Amphibienzäune Ende Februar zu errichten. Nach Beendigung des Bauvorhabens ist der Zaun zu entfernen.

Der Amphibienzaun sollte eine ‚Überwindungshilfe‘ vom Planungsgebiet weg besitzen, um eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern zu ermöglichen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

7.1.2 Europäische Vogelarten

Gehölz- und Gehölzhöhlenbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Eine geringfügige Beseitigung von Gehölzen zwecks Bebauung ist im Bereich der Straße Moorstrich potentiell möglich. Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzusprechen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Bodenbrüter

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände Nr. 1 bis 2 gemäß § 44 (1) BNatSchG für bodenbrütende Vogelarten, wird empfohlen, eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit von März bis zum 15. August vorzunehmen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potentielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit der heimischen Bodenbrüter), sind rechtzeitig geeignete

Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden.

Röhrichtbrüter

Bei der Entfernung des Röhrichtbiotops sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die im Folgenden erläuterten Schutzfristen einzuhalten. Gemäß den „Empfehlungen für eine schonende und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung“ (MELUR 2013) sollte zum Schutz von Brutvögeln die Böschungsmahd abschnittsweise und nur zwischen August und Mitte März des folgenden Jahres erfolgen. Die Schilfmahd sollte ebenfalls nur ab dem 15. August und bis spätestens zum 15. April durchgeführt werden.

7.1.3 Säugetiere

Fledermäuse

In den Aushöhlungen der Bäume im Bereich der Straße Moorstrich ist ein ganzjähriges Vorkommen von Individuen mehrerer Fledermausarten nicht mit Sicherheit auszuschließen. Im Rahmen des im Bebauungsplans Nr. 51 beschriebenen Vorhabens kommt es voraussichtlich zu keinem Eingriff in den Baumbestand. Sollte dennoch eine Entfernung von Einzelbäumen zur Erschließung des Geländes nötig sein, kann der Verbotstatbestand der Tötung eintreten, wenn sich Fledermäuse in besetzten Quartieren im Baufeld befinden und während der Baufeldfreimachung und der Gehölzentfernung getötet werden.

Im Zeitraum zwischen Ende September und Mitte Oktober sind die betroffenen Bäume durch eine fachkundige Person auf ein bestätigtes Fledermausvorkommen zu untersuchen. Bei Bäumen mit Quartierspotential die zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht besetzt sind, kann die Möglichkeit der Quartiersnutzung durch ein Verschließen der Öffnung verhindert werden. Im Vorhinein sind in diesem Fall geeignete Ersatzhabitats (Fledermauskästen) im direkten Umfeld der untersuchten Bäume anzubringen. Die Ersatzhabitats sollten im Umfang den kartierten potentiellen Quartieren entsprechen.

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7.2 Minimierungsmaßnahmen

Fledermausschonende Baumrodung

Im Falle einer bestätigten Quartiersnutzung ist der Baum im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des nächsten Jahres für eine Nutzung durch Vögel durch eine Kappung der Krone ungeeignet zu gestalten. In den Monaten April und August sind die Sommerquartiere / Wochenstuben der Fledermäuse besetzt, allerdings befindet sich Anfang April mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Fledermaus-Nachwuchs in den

Quartieren und ab Mitte August sind die Jungtiere im Gegensatz zur Wochenstubenzeit voraussichtlich bereits mobil. Dementsprechend kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Tiere die Möglichkeit haben, zu fliehen. Zu diesen Zeitpunkten ist eine behutsame Gehölzentfernung möglich, insofern der entsprechende Baum wie vorangehend beschrieben vorher für die Nutzung durch Avifauna ungeeignet gemacht worden ist.

Im Umfeld sind Ausweichquartiere aufgrund der bestehenden Gehölzstrukturen mit zahlreichen potentiellen Quartiersbäumen vorhanden. Um den Tieren die Suche nach Ersatzhabitaten zu erleichtern, sind Fledermauskästen in räumlicher Nähe rechtzeitig vor Abriss- bzw. Baumrodungsbeginn anzubringen. Aus fachlicher Sicht werden je nach Quartierspotential der Bäume fünf bis zehn Fledermauskästen in unterschiedlicher Größe empfohlen.

Die beschriebenen Vorgehensweisen stellen hinreichende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen dar. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist bei Beachtung der vorstehenden Maßnahmen unwahrscheinlich.

7.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 für das Gebiet „nördlich der Gewerbeflächen an der Trennewurther Straße (L 142), östlich der Brustwehr und südlich des Moorstrich“ der Gemeinde St. Michaelisdonn werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Auf Grundlage von Ortsbegehungen und nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten wurde eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Anhand der Vorhabenwirkungen werden die mögliche Betroffenheit und die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art geprüft.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind europäische Vogel- und Fledermausarten, sowie Moorfrösche planungsrelevant und wurden hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG geprüft.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten getroffen werden.

Migrierende Individuen von Moorfröschen sind vor und nach der Laichzeit im Frühjahr im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu den nördlich gelegenen potentiellen Laichhabitaten nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Für Gehölz- und Gehölzhöhlenbrütende Vogelarten sowie für mehrere Fledermausarten besteht die Gefahr der Tötung bei potentiellen Gehölzentfernungen unmittelbar nördlich des Plangebietes.

Für bodenbrütende und röhrichtbrütende Vogelarten besteht die Gefahr der Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, die umzusetzen sind, um das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden:

Bei Moorfröschen kann im Zeitraum von März bis Oktober von Wanderungsbewegungen ausgegangen werden (Brunken 2004). Um den Verbotstatbestand zu vermeiden sind Fang- bzw. Leitzäunen mit Überwindungshilfen entlang der nördlichen, westlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn zu errichten. Bei Vorhabenbeginn zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des folgenden Jahres sind die Amphibienzäune Ende Februar zu errichten.

Zum Schutz von Fledermäusen sind bei einem potentiellen Eingriff mögliche Quartiersbäume im Zeitraum zwischen Ende September und Mitte Oktober durch eine fachkundige Person auf ein bestätigtes Fledermausvorkommen zu untersuchen. Bei Bäumen mit Quartierspotential die zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht besetzt sind, kann die Möglichkeit der Quartiersnutzung durch ein Verschließen der Öffnung verhindert werden.

Im Falle einer bestätigten Quartiersnutzung ist der Baum im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des nächsten Jahres für eine Nutzung durch Vögel durch eine Kappung der Krone ungeeignet zu gestalten. In den Monaten April und August ist eine behutsame Entfernung der Quartiersnutzung möglich, insofern der entsprechende Baum vorher für die Nutzung durch Avifauna ungeeignet gemacht worden ist.

Bei festgestelltem Fledermausbesatz sind vor Maßnahmenbeginn geeignete Ersatzhabitate (Fledermauskästen) im direkten Umfeld der untersuchten Bäume anzubringen. Die Ersatzhabitate sollten im Umfang den kartierten potentiellen Quartieren entsprechen.

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände Nr. 1 bis 2 gemäß § 44 (1) BNatSchG für bodenbrütende Vogelarten, wird empfohlen, eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit von März bis zum 15. August zu beschließen.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit der heimischen Bodenbrüter), sind rechtzeitig geeignete

Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist das weitere Verfahren mit der UNB abzustimmen.

Zum Schutz von röhrichtbrütenden Vogelarten sollte gemäß den „Empfehlungen für eine schonende und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung“ (MELUR 2013) die Böschungsmahd abschnittsweise und nur zwischen August und Mitte März des folgenden Jahres erfolgen. Die Schilfmahd sollte ebenfalls nur ab dem 15. August und bis spätestens zum 15. April durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 10.09.2024

B. Sc. Umweltwissenschaften Marlon Fiebing

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung am 10.09.2024):

- AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015)
- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen - Zwischen Land und Wasser. NVN/BSH Merkblatt Nr. 69
- FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- KORSTENS, E.; JANSEN, E.; LIMPENS, H.; SCHILLEMANS, M. (2016): Swarm and switsch: on the trail for the hibernating common pipistelle in Bat News. No. 110 p.8-10
- LANA - (19.11.2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet, siehe auch: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/cites/Dokumente/Vollzugshinweise.pdf>
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AFPE - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - Artkatasterauszug St. Michaelisdonn (vom 09.04.2024)
- LfU - Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig Holstein Version 2.2.1. (Stand: April 2024)

- LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2002): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- PLN- Planungsgruppe Landschaft + Natur, Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn Karte 1-8, 1995-1998, St. Michaelisdonn
- SIMON, M. & KUGELSCHAFTER K. (1999): Die Ansprüche der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) an ihr Winterquartier. *Nyctalus*, Berlin 7 Heft I, S.102-111
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2019): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

10. Anhang

10.1 Biotoptypenkarte

Gemeinde St. Michaelisdon, Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbeflächen Moorstrich" – Biotoptypenkarte, Planungsbüro Philipp, 13.09.2024.

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 51

Anlage 10.1, Biotoptypenkarte

Maßstab 1 : 1.000



Zeichenerklärung

LEGENDE BESTAND

Bezeichnung und Code Biotoptypen gemäß Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.2.1 (April 2024)

Landwirtschaftsfläche, Grünland

- GAy/gg - Gegrüpptes artenarmes Wirtschaftsgrünland
- GYy/gg - Gegrüpptes mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
- AAy - Intensivacker

Gehölze

- HRy - Baumreihe
- HUY - Ufergehölzsaum
- HEy - Einzelgehölz

Ruderales Gras- und Staudenfluren

- RHg - Ruderales Grasflur

Wälder und Brüche

- WEw - Weiden-Sumpfwald, Biotopschutz durch Entwidmung aufgehoben

Gewässer

- FGy - Sonstiger Graben
- FLY - Naturnahes lineares Gewässer

Sümpfe und Niedermoore sowie Salzstellen des Binnenlandes

- NRY - Sonstiger Röhricht, §

Siedlungs-, Verkehrs-, Sonderfläche

- SVs - Vollversiegelte Verkehrsfläche
- SVt - Teilversiegelte Verkehrsfläche
- SXn - Baustelle
- SVo - Straßenbegleitgrün
- Slb - Biogasanlage
- SIm - Grünfläche im Bereich von nicht zu Wohnzwecken dienenden Bebauungen

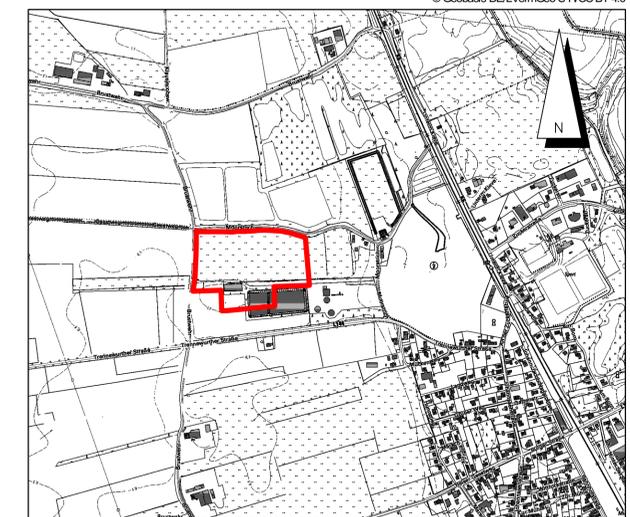
Biotopschutz:

- § - Biotopschutz § 30 (2) BNatSchG, § 21 (1) LNatSchG

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich Bebauungsplan

Übersichtskarte



Stand 13.09.2024

DTK 5, Maßstab 1 : 10.000

Gemeinde St. Michaelisdonn
Fachbeitrag Artenschutz zum
Bebauungsplan Nr. 51
Anlage 10.1
Biotoptypenkarte

Dithmarschenpark 50
 25767 Albersdorf
 Tel. 04835 - 97 838 00
 Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Kreis Dithmarschen - Gemeinde und Gemarkung St. Michaelisdonn - Flur 1
 Kartgrundlage: © Geobasis-DE/LVermGeo S-H/CC BY 4.0 Stand: 23.04.2024